

**Satzung der komba-gewerkschaft nrw, ov bielefeld**

**I.  
Name, Sitz, Zweck, Aufbau und Mitgliedschaft**

**§ 1**

1.  
Der Ortsverband Bielefeld der KOMBA-Gewerkschaft Nordrhein-Westfalen (nachfolgend komba-gewerkschaft nrw, ov bielefeld genannt) ist die Fachgewerkschaft im dbb beamtenbund und tarifunion für Beamte und Arbeitnehmer [Beschäftigte] in der Stadt Bielefeld.

2.  
Mitglieder können sein Arbeitnehmer [Beschäftigte], Beamte, die in Ausbildung stehenden Personen im Organisationsbereich sowie Rentner und Versorgungsempfänger, die zuletzt im Organisationsbereich beschäftigt waren.

Der Organisationsbereich umfasst:

die Stadt Bielefeld, deren Zweckverbände und Eigen / Regiebetriebe  
Unternehmen in privater Rechtsform  
öffentlich rechtliche Sparkassen  
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstige Verbände und Vereinigungen, die öffentlichen Zwecken dienen.

Unternehmen in privater Rechtsform (Satz 2 Ziff.2) gehören nur dann zum Organisationsbereich, wenn

- a) sie Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes NRW sind  
oder
- b) sie regelmäßig einen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden und nicht vorrangig zum Organisationsbereich einer anderen Mitgliedsgewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion gehören  
oder
- c) hauptsächlicher Zweck des Unternehmens die Wahrnehmung von Aufgaben ist, die nach allgemeiner Anschauung kommunaler Natur sind und eine oder mehrere kommunale Gebietskörperschaften einen wahrnehmbaren Einfluss auf die Geschäftspolitik ausüben können.

Dienstherren / Arbeitgeber nach Satz 2 Ziff.4 gehören nur dann zum Organisationsbereich, wenn

- a) sie Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes NRW sind  
oder
- b) sie das Recht auf Selbstverwaltung haben oder regelmäßig einen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes anwenden und (in beiden Fällen) nicht vorrangig zum Organisationsbereich einer anderen Mitgliedsgewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion gehören  
oder
- c) vorrangiger Zweck die Erfüllung karitativer, religiöser oder Aufgaben mit vergleichbarem Gemeinwohlcharakter ist .

## noch § 1

3.

Die komba-gewerkschaftnrw, ov bielefeld, hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.  
Ihr Sitz ist Bielefeld.

4.

Die komba-gewerkschaftnrw, ov bielefeld, ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.  
Eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Tätigkeit ist ausgeschlossen

## **§ 2**

1.

Die komba-gewerkschaft nrw, ov bielefeld wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen seiner Mitglieder unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums.

2.

Die Arbeitsbedingungen der Mitglieder, die unter das Recht der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes fallen, werden durch Abschluss von Tarifverträgen geregelt, die von der KOMBA komba-gewerkschaft nrw, der dbb-tarifunion und der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD) abgeschlossen werden.

3.

Die komba-gewerkschaft nrw, ov bielefeld fördert die Jugendarbeit durch Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der komba-Jugendgruppe Bielefeld.

4.

Die komba-gewerkschaft nrw, ov bielefeld unterstützt die örtliche Personalratsarbeit im Rahmen der Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes.

5.

Die komba-gewerkschaft nrw, ov bielefeld regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen der in der Satzung des Komba-Landesverbandes aufgestellten Grundsätze und der auf ihr beruhenden Beschlüsse.

## **§ 3**

1.

Die Mitgliedschaft kann ohne Altersbegrenzung von den in § 1 Abs. 1 genannten Personen bei der komba-gewerkschaft nrw, ov bielefeld erworben werden.

2.

Aufnahmeanträge sind an den geschäftsführenden Vorstand der komba-gewerkschaft nrw, ov bielefeld zu richten, der hierüber entscheidet. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Beschwerde an den Gesamtvorstand, gegen dessen ablehnenden Bescheid die Beschwerde an den nach der Landesverbandssatzung hierfür zuständigen Vorstand der komba-gewerkschaft nrw zulässig. Die Frist für die Einreichung der jeweiligen Beschwerde beträgt einen Monat nach Zustellung der Ablehnung.

3.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tage des Monats, für den der Beitritt erklärt wird, sofern der Aufnahmeantrag nicht abgelehnt wird.

**noch § 3**

4.  
Ein nach dieser Satzung zulässiger Wechsel zu einem anderen Orts- oder Kreisverband oder zu einer Fachgruppe erfolgt durch Überweisung auf Antrag des Mitglieds.  
Der Wechsel in einen anderen Organisationsbereich des Deutschen Beamtenbundes ist dem zuständigen Fachverband mitzuteilen.

**§ 4**

Mitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit für die komba-gewerkschaft nrw, ov bielefeld besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, Vorsitzende der komba-gewerkschaft nrw, ov bielefeld zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

**§ 5**

1.  
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss und mit dem Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis nach § 1, ausgenommen bei Eintritt in den Ruhestand. Im Todesfall geht die Mitgliedschaft auf den überlebenden Ehegatten über, es sei denn, dass dieser widerspricht.

2.  
Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Kalendermonat zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich, frühestens jedoch 12 Monate nach Beginn der Mitgliedschaft.  
Die Kündigung ist an den geschäftsführenden Vorstand der komba-gewerkschaft nrw, ov bielefeld zu richten.

3.  
Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied

- der Satzung oder den von den Organen der komba-gewerkschaft nrw, ov bielefeld und des Landesverbandes gefassten Beschlüssen nicht Folge leistet oder den Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder zuwiderhandelt;
- einer konkurrierenden Organisation angehört;
- mit der Zahlung seines Beitrages länger als drei Monate trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt;
- Handlungen begeht, denen eine ehrlose Gesinnung zugrunde liegt.

4.  
Für den Ausschluss gilt § 3 Abs. 2 sinngemäß.

5.  
Gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung des Landesverbandes kann der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes entsprechend tätig werden.

**§ 6**

1.  
Scheidet ein Mitglied aus den in § 5 aufgeführten Gründen aus, so verliert es alle Rechte aus der Mitgliedschaft ohne Entschädigung.

2.  
Der Anspruch auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.

**§ 7**

1. Jedes Mitglied zahlt kostenfrei an die komba-gewerkschaft nrw, ov bielefeld vierteljährlich im voraus einen Beitrag.
2. Der Beitrag setzt sich zusammen aus
  - a) dem Beitragsanteil, der von der komba-gewerkschaft nrw, ov bielefeld für jedes Mitglied aufgrund von Beschlüssen eines Delegiertentages an die komba-gewerkschaft nrw (einschl. Dachorganisation) abzuführen ist, und
  - b) dem Beitragsanteil, der der komba-gewerkschaft nrw, ov bielefeld verbleibt.  
Dieser Beitragsanteil ist von der Mitgliederversammlung der komba-gewerkschaft nrw, ov bielefeld festzusetzen und so zu bemessen, daß eine wirksame gewerkschaftliche Vertretung der Mitglieder gewährleistet ist.
3. Alle Mitglieder der komba-gewerkschaft nrw, ov bielefeld, bis zum vollendeten 30. Lebensjahr sind gleichzeitig Mitglieder der komba-Jugendgruppe.  
Ein Beitrag hierfür wird nicht gesondert erhoben.

**§ 8**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Organe der komba-gewerkschaft nrw, ov bielefeld und der komba-gewerkschaft nrw zu beachten.
2. Den Mitgliedern wird in Streitfällen, die aus dem Dienstverhältnis entstehen, Rechtsschutz und Rechtsauskunft nach der Rechtsschutzordnung der komba-gewerkschaft nrw gewährt (sh. Anhang).

**II.  
Organe**

**§ 9**

Organe der komba-gewerkschaft nrw, ov bielefeld sind

die Mitgliederversammlung,  
der Gesamtvorstand und  
der geschäftsführende Vorstand.

**§ 10**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

der / dem Vorsitzenden,  
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,  
der Schriftführerin / dem Schriftführer,  
der KassiererIn / dem Kassierer,  
der Jugendleiterin / dem Jugendleiter.  
Weitere Vorstandsmitglieder können hinzugezogen werden.

**§ 11**

Der Gesamtvorstand besteht aus

dem geschäftsführenden Vorstand,  
den Stellvertreterinnen / Stellvertretern der Schriftführerin bzw. des Schriftführers, der Kassiererin bzw. des Kassierers und der Jugendleiterin bzw. des Jugendleiters,  
9 Beisitzern und  
einer Vertreterin / einem Vertreter der Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebenen.

**§ 12**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der komba-gewerkschaft nrw, ov bielefeld.

**§ 13**

1.  
Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen ohne Aussprache

Die Vorsitzende / den Vorsitzenden,  
die Stellvertreterinnen / Stellvertreter,  
die Schriftführerin / den Schriftführer und die Stellvertreterin / den Stellvertreter,  
die Kassiererin / den Kassierer und die Stellvertreterin / den Stellvertreter,  
9 Beisitzer/innen  
eine Vertreterin / einen Vertreter der Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebenen

auf die Dauer von 4 Jahren.

Die Amtszeit verlängert sich notfalls bis zum Tage der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

2.  
Die Jugendleiterin / der Jugendleiter und die Stellvertreterin / der Stellvertreter werden von der komba-Jugendgruppe gewählt.

3.  
Die in der Eingruppierungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen aufgeführten, mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten, dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden. Bei Abstimmungen haben sie kein Stimmrecht, soweit Arbeitnehmerinteressen berührt werden.

**§ 14**

1.  
Die / der Vorsitzende und deren / dessen Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden in geheimer Wahl gewählt.

2.  
Die anderen Mitglieder des Vorstandes werden durch Handaufheben gewählt, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

3.  
Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so muss der Gesamtvorstand eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen.

**III.  
Aufgaben und Geschäftsführung**

**§ 15**

1.  
Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes über die Jugendarbeit,
2. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Gesamtvorstandes,
5. Wahl der Rechnungsprüfer.

2.  
Mitgliederversammlungen sind mindestens acht Tage nach Beschlußfassung im Gesamtvorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorsitzenden einzuberufen.

Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.

3.  
Dem Landesverband ist gleichzeitig eine Einladung mit Tagesordnung nachrichtlich zu übersenden.

**§ 16**

1.  
Der Gesamtvorstand regelt alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.  
Er entscheidet über Beschwerden, sofern nichts anderes vorgesehen ist.

2.  
Der Gesamtvorstand arbeitet zur Sicherung der gewerkschaftlichen Beteiligung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz mit den Personalräten vertrauensvoll zusammen.

3.  
Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nach Bedarf, möglichst jährlich viermal, durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden nach Beratung mit dem geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen.  
Eine Sitzung des Gesamtvorstandes muß auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder spätestens innerhalb von drei Wochen einberufen werden.  
Der Gesamtvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.  
Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der komba-gewerkschaft nrw, ov bielefeld haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen der komba-gewerkschaft nrw, ov bielefeld.

**§ 17**

1.  
Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und gibt jährlich einen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht.
2.  
Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind nach Bedarf durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

**§ 18**

1.  
Die / der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.  
Sie / Er vertritt die komba-gewerkschaft nrw, ov bielefeld in allen Angelegenheiten. Insbesondere hat sie / er dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse durchgeführt werden, der Landesverband über wichtige Angelegenheiten unterrichtet wird und dessen Anfragen beantwortet werden.
2.  
Bei Verhinderung der / des Vorsitzenden haben die jeweiligen Stellvertreterinnen / Stellvertreter die gleichen Rechte und Pflichten.
3.  
Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.  
Auslagen und Unkosten, die durch die Erledigung der übernommenen Geschäfte entstehen, sind nach einer vom Gesamtvorstand zu beschließenden Regelung zu erstatten.  
Pauschalierung ist zulässig.

**§ 19**

1.  
Beschlüsse der Organe der komba-gewerkschaft nrw, ov bielefeld werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.  
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.  
Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
2.  
Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.  
Satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.
3.  
Über Verhandlungen und Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von einer Protokollführerin / einem Protokollführer und der Verhandlungsleiterin / dem Verhandlungsleiter zu unterzeichnen sind.

**§ 20**

1.  
Für die Behandlung von Fachfragen können vom Gesamtvorstand Fachkommissionen gebildet werden.

**noch § 20**

2.

Die Fachkommissionen beraten den Gesamtvorstand innerhalb ihres Fachbereiches.  
Die Beratungsergebnisse werden in Empfehlungen zusammengefasst.

3.

Sitzungen sind im Einvernehmen mit der / dem Vorsitzenden der komba-gewerkschaft nrw, ov bielefeld einzuberufen. Diese / dieser oder eine Beauftragte / ein Beauftragter ist teilnahmeberechtigt.

4.

Die Bestimmungen des § 19 der Satzung finden entsprechende Anwendung.

**§ 21**

1.

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.

Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nicht wählbar.

2.

Die Wahlzeit dauert 4 Jahre.

Während dieser Zeit haben die Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer die Haushalts- und Kassenführung sowie die Vermögensverwaltung zu überwachen und mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen.

Außerdem ist jeder Jahresabschluss zu prüfen.

Ihre Tätigkeit üben sie immer gemeinsam aus.

3.

Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern und der Kassierein / dem Kassierer zu unterzeichnen und dem Gesamtvorstand vorzulegen ist.

Über ihre gesamte Prüfungstätigkeit haben sie der Mitgliederversammlung einen Schlussbericht vorzulegen.

**§ 22**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**IV.**

**Zusammenarbeit mit der komba-gewerkschaft nrw und anderen Organisationen**

**§ 23**

1.

Die in der Satzung genannten Aufgaben sind in Zusammenarbeit mit komba-gewerkschaft nrw und dem dbb-Kreisverband zu erfüllen.

2.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, auch mit anderen Organisationen und Einrichtungen in Verbindung zu treten, wenn es dem Verbandszweck dient.



**§ 24**

1.

Die komba-gewerkschaft nrw, ov bielefeld bedient sich des Rates und der Unterstützung des Landesverbandes in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung.

2.

Rechtsschutzanträge und Ersuchen um Rechtsauskunft von Mitgliedern sind dem Landesverband unverzüglich weiterzuleiten, wenn örtliche Bemühungen erfolglos verlaufen sind.

3.

Eingaben von Mitgliedern, die besondere Bedeutung haben, sollen dem Landesverband zugeleitet werden, wenn sie örtlich nicht erledigt werden können.

**§ 25**

Der geschäftsführende Vorstand der komba-gewerkschaft nrw, ov bielefeld ist verpflichtet, den Landesverband über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.

Hierzu gehören insbesondere

1. die regelmäßige Übersendung der Geschäftsberichte,
2. die Beantwortung von Rundschreiben und Einzelanfragen des Landesverbandes,
3. die Mitteilung der Ergebnisse von Personalratswahlen,
4. die abschriftliche Übersendung von Einladungen zu Mitgliederversammlungen der komba-gewerkschaft nrw, ov bielefeld,
5. die Berichterstattung über durchgeführte Veranstaltungen und erzielte Erfolge,
6. die Führung eines Mitgliederverzeichnisses, die Vorlage der monatlichen Beitragsabrechnung und Mitgliederstatistik,
7. die Mitteilung über Veränderungen im Mitgliederverzeichnis,
8. die Mitteilung über Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes,
9. die Übersendung von Veröffentlichungen der örtlichen Presse oder anderer Einrichtungen, die das Ansehen des Verbandes und des öffentlichen Dienstes herabsetzen,
10. die Benachrichtigung des Landesverbandes über die beabsichtigte Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder den Ausschluss eines Mitgliedes unbeschadet der Bestimmungen der §§ 3 und 5 dieser Satzung.

**§ 26**

Einem Vertreter / Einer Vertreterin des Landesverbandes ist die Teilnahme an Veranstaltungen der komba-gewerkschaft nrw, ov bielefeld auf deren Antrag oder auf Wunsch des Landesverbandes gestattet.

**V.  
Inkrafttreten**

**§ 28**

Diese Satzung tritt am 03.04.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.03.2004- beschlossen in der Mitgliederversammlung vom gleichen Tage - außer Kraft.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 02. April 2008 in Bielefeld.

Bielefeld, den 02.April 2008



Vorsitzende(r)